

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Schwierigkeit bei Krankencommunion.)** Der Kaplan in A. wird für den folgenden Tag, den Montag, zu zwei Kranken nach einem entlegenen Filialorte gebeten, die aus Andacht die heilige Communion empfangen möchten. Da er für den Montag verreisen muß, bedeutet er dem Bittsteller, er wolle Dienstag kommen. Der sogenannte Verseshote, welcher Sonntags schon von der Familie der Kranken bestellt war, erhält von dieser Veränderung keine Nachricht und meldet am Montag, als der Kaplan verreist war, beim Pfarrer die beiden Krankencommunionen an. Der Pfarrer, welcher von der ganzen Sache weiter nichts weiß, macht sich, da es Kranke betrifft, sofort trotz schlechten Wetters auf den Weg. Nach stundenlangem Marsch kommt er an und findet die beiden nicht gefährlich Kranken nicht mehr nüchtern. Bei seinem Alter und bei dem weiten Wege in schlechtem Wetter ist es für ihn gar mühsam, unverrichteter Sache das hochheiligste Sacrament wieder nach Hause zu tragen, um am andern Morgen entweder selbst oder durch den unterdessen wieder eingetroffenen Kaplan das heilige Sacrament noch einmal hinüberzutragen. Er wählt letzteres; wird aber von einigen Confratres getadelt aus folgenden Gründen:

1. Die betreffenden Kranken waren der eine 80, der andere 70 Jahre: in diesem Zustande könne man solche Leute auch ohne erhebliche Erkrankung zu denen rechnen, welchen man die Sterbesacramente spenden könne, ohne daß sie nüchtern seien.

2. Wenn das bei dem siebenzigjährigen Kranken vielleicht zu voreilig gewesen sei: dann hätten dem anderen Kranken zur heiligen Communion die beiden consecrirten Partikeln gereicht werden können — und die Verlegenheit des Pfarrers sei gehoben gewesen.

3. Hätte der Pfarrer aber geglaubt, weder dem einen noch dem anderen Kranken die heilige Communion reichen zu können: dann wäre noch ein anderer Weg offen geblieben, nämlich an dem Orte den einen oder andern Gesunden auffindig zu machen, der noch nüchtern sei: diese hätte der Pfarrer dann beicthören und zu Hause communicieren können. Wer hat Recht?

Antwort: 1. Daß der Pfarrer nicht unrecht gehandelt habe, falls weder für den siebenzigjährigen noch für den achtzigjährigen Kranken irgend welche Gefahr menschlicher Weise vorlag, ist wohl von allen zuzugeben und auch seine Kritiker wollen nur behaupten, daß er berechtigt gewesen sei, sich die Sache weniger mühevoll zu machen.

2. Das hohe Alter der Betreffenden, welches als erster Grund angeführt wird, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß die heilige Communion auch den Nicht-Nüchternen hätte gereicht werden können, läßt sich nicht von vorneherein abweisen, aber auch noch nicht von vorneherein als stichhaltig erkennen. Das Constanzer Concil nimmt



von dem Geseze des Nüchternseins die gefährlich Kranken aus; das römische Rituale sagt, die heilige Communion könne als Viaticum den dem Tode Nahen gegeben werden, auch wenn sie nicht mehr nüchtern seien; es würde aber als Viaticum denjenigen gereicht, bei welchen die Wahrscheinlichkeit bestände, daß sie die heilige Communion weiter nicht mehr empfangen könnten. Daraus ergibt sich für Altersschwache, daß auch für diese eine begründete Furcht vorliegen muß, nicht die bloße Möglichkeit, es möchte vielleicht für sie die letzte Communion sein. Sobald dieses wahrscheinlich ist, kann man den Altersschwachen, zumal wenn sie sonst kränkeln, die heilige Communion reichen, ohne daß man erhebliches Ungemach für sich oder für den Kranken zuzulassen braucht, um den Zustand des natürlichen Nüchternseins abzuwarten. Auch bei Nicht-Altersschwachen ist das in acuten Krankheiten der Fall, man braucht nicht den Zustand der Hoffnungslosigkeit abzuwarten; bei Altersschwachen ist das viel leichter der Fall, auch in sonst ungefährlichen Krankheiten, welche zur Altersschwäche hinzutreten. Das Alter allein entscheidet freilich nicht. Der eine kann mit 70 Jahren so schwach sein, daß man ihn den *brevi morituro* zuzählen mag, der andere mit 80 oder 90 Jahren noch nicht. Es bleibt die Beurtheilung dem vernünftigen Ermessen entweder des Arztes oder auch des Seelsorgers selber überlassen.

3. In der Unterstellung nun, daß einer von den beiden altersschwachen Kranken in unserem Casus in der Lage gewesen sei, daß man ihn unter die *brevi morituros* hätte rechnen können, der andere aber nicht: erhebt sich die weitere Frage, ob der Pfarrer berechtigt gewesen sei, dem ersten Kranken die beiden consecrierten Partikel als Communion zu reichen und so sich des Ungemachs zu entheben, das hochheiligste Sacrament den weiten Weg bei so ungünstiger Witterung zurückzutragen.

An sich besteht das kirchliche Verbot, bei Austheilung der heiligen Communion mehr als eine heilige Partikel dem Communizierenden zu reichen. Das allgemeine unter Innocenz XI. erlassene und auf seinen Befehl verkündete Decret vom 12. Februar 1679: „*Episcopi . . . admoneant, nulli tradendas esse plures Eucharistiae formas seu particulas*“, und das heilige Officium bezeichnete das entgegengesetzte Handeln als ein Vergehen, um dessen willen der Bischof befugt sei, den betreffenden Geistlichen von der Verwaltung der Sacramente zu suspendieren (vgl. Gasparri, *De Eucharistia* n. 1097). Um jedoch den Anlaß und den Hauptzweck dieses Decretes zu verstehen, ist zu bemerken, daß dasselbe hauptsächlich die Unsitte treffen wollte, nach welcher einige Priester sich erlaubten, Personen, welche sie für frömmere hielten, dadurch auszuzeichnen, daß sie ihnen bei der heiligen Communion zwei heilige Partikeln oder auch eine größere Hostie reichten, als den andern. Dieser Unsitte wollte der Heilige Vater ein Ende machen. Würde also ein wichtiger Grund vorliegen, der von ganz anderswo hergenommen würde: dann



dürfte jenes Decret nicht so entgegenstehen, daß in keinem Falle die Epikie bezüglich dieses Verbotes statthaft wäre. Eine solche Epikie dürfte aber auch nur dann vorliegen, wenn die dem hochheiligsten Sacrament gebührende Ehrfurcht in Frage käme und die Communion mit zwei Partikeln der geeignetste Weg wäre, die schuldige Ehrfurcht zu wahren. Aus Rücksicht auf die dem hochheiligsten Sacrament schuldige Ehrerbietigkeit, die sonst in Gefahr käme, gestattet die Kirche dem Priester, auch nach genossener Ablution noch eine Laienpartikel zu consummieren, welche bei Austheilung der heiligen Communion übrig geblieben ist und nicht anständig aufbewahrt werden kann. Sie verpflichten den Priester nicht, das hochheiligste Sacrament in diesem Falle stundenweit zu tragen und dort zur Aufbewahrung in das Tabernakel zu legen, sondern läßt eher Epikie eintreten betreffs des sonst strengen Verbotes, nach irgendwelcher Verletzung des natürlichen Nüchternseins das hochheiligste Sacrament noch zu empfangen. — Hätte jedoch der Priester nicht bloß die Ablution in der Messe genossen, sondern nach Beendigung der heiligen Messe zuhause gefrühstückt; hätte er dann einen Besuchsgang zu Kranken unternommen und fände sich nun nach stundenweisem Gange vor einer überflüssigen heiligen Krankenpartikel: so würde ein Analogon zu dem eben besprochenen Falle doch nicht mehr vorliegen. Es würde dann schwerlich die Epikie anwendbar sein, daß auch hier der Priester, ohne mehr nüchtern zu sein, das hochheiligste Sacrament consummieren dürfte, damit er nicht in die Lage käme, dasselbe entweder in weniger geziemender Weise aufbewahren zu müssen, oder unter großer Beschwerde stundenweit zurückzutragen. Die Verletzung des Nüchternseins, trotz welcher der Priester berechtigt wäre, das allerheiligste Sacrament lieber zu consummieren, als unter erheblicher Beschwerde aufzubewahren oder zurückzutragen, muß doch wohl auf eine solche Verletzung des Nüchternseins beschränkt bleiben, welche in moralischem Zusammenhang mit den priesterlichen Functionen steht.

Aber wenn das Consummieren durch den Priester nicht mehr zulässig ist, sollte dann nicht eine Epikie von dem anderen Geseze am Platze sein, welches an sich verbietet, bei der Laiencommunion mehr als eine Partikel dem Communicierenden zu reichen? Dieses Gesez scheint doch nicht strenger zu verpflichten, als das Gesez, welches an sich auch dem Priester verbietet, nach Brechung des natürlichen Nüchternseins durch Genießen der Ablution noch irgendwie eine consecrirte Partikel zu genießen.

Es scheint in der That so. Falls so wichtige Gründe vorliegen, daß sie den Priester berechtigen würden, trotz der in der Messe genossenen Ablution noch eine heilige Partikel zu consummieren, die bei der nach der Messe geschehenen Austheilung der heiligen Communion übrig geblieben wäre: dann dürften auch Gründe vorliegen, welche durch Epikie gestatteten, einem Kranken mehr als eine Partikel zu reichen, wenn dieses der einzige Weg ist, einer mit erheblichen Be-



schwerden verbundenen Zurücktragung des hochheiligsten Sacramentes zu entgehen. Eine ähnliche causa omnino gravis muß aber auch gefordert werden, um jene Epifie statthast zu machen.

4. Dem letzten Auswege, den ein Kritiker unseres Pfarrers finden wollte, nämlich einen Gesunden aufzufuchen, der beichte und communiciere, steht entgegen, daß die heilige Communion außerhalb der Kirche oder öffentlichen Kapelle nur den Kranken zugestanden wird. Selbst der Empfang der heiligen Communion in einer Privatkapelle ist mit der Erlaubnis zur Privatkapelle und zum Messelesen in derselben noch nicht ohne weiteres gegeben; weit weniger also darf außer dem Falle der Krankheit jemanden zu Hause die heilige Communion gespendet werden (vgl. Gasparri, a. a. O. n. 1088). Daher kann das Verfahren, auf diese Weise den weiten und beschwerlichen Rückweg mit dem Allerheiligsten zu vermeiden, in keiner Weise gebilligt werden.

Ob die vorher besprochenen Wege eingeschlagen werden dürfen, ist je nach den vorliegenden Umständen und Schwierigkeiten zu entscheiden.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

**II. (Parochus proprius.)** Ein großer Bauernhof, hart an der Grenze der Pfarre A, kam käuflich an zwei Protestanten, die den Besitz theilten und circa 50 Jahre behielten. Nach Ablauf der genannten Zeit fiel die Hälfte einer katholischen Familie zu, die mit dem protestantischen Besitzer in voller Eintracht lebte, ja sogar den Anstoß gab, daß die Tochter zur katholischen Kirche zurückkehrte.

Der Weg in die Pfarrkirche B war bedeutend besser und kürzer als nach A. So kam es, daß die eigene Pfarrkirche A nie besucht wurde, die Kinder in B eingeschult waren, alle Einkäufe in B besorgt wurden — die Zugehörigkeit nach A gänzlich in Vergessenheit gerieth. Selbst der Pfarrer von B betrachtete die Bewohner des genannten Hauses als seine Pfarrholden; es hatte auch schon lange keine Gelegenheit gegeben, darüber nachzuforschen, da keine Taufe vorkam. Die Besitzer waren ja Protestanten. Der Sohn der katholischen Familie hielt nun um die Hand der katholisch gewordenen Tochter der protestantischen Mitbewohner an und erhielt sie auch. Sie gehen zum Pfarrer von B, der sie prüft, verkündet und ihnen schließlich auch eine Delegation nach C ausstellt, wo sie copuliert zu werden wünschten.

In aller Frühe des Trauungstages führte eine dringende Anfrage den Pfarrer von A zu seinem Amtscollegen nach B. Nach Erledigung der nothwendigen Geschäfte plauschten die zwei Nachbarn von den Pfarrvorkommnissen, auch über die heutige Hochzeit in C. Man kann sich die langen Gesichter beider Herren vorstellen! In A war von der Heirat nichts angezeigt und nichts ausgestellt worden, obwohl dort, wie jetzt bewiesen wurde, der parochus proprius sei.